

Q2: Auszug aus der Honorarordnung Unterhaltungskunst der DDR, Gesetzblatt, Sonderdruck Nr. 708 vom 12 Juli 1971

- 2.7. Vertreter des Zentralen Bühnen-Nachweises
als Mitglied
- 2.8. Vertreter eines VEB Konzert- und Gastspieldirektion
als Mitglied
- 2.9. Vertreter eines Theaters
als Mitglied
- 2.10. Vertreter des VEB Zentral-Zirkus
als Mitglied
- 2.11. Mitarbeiter eines VEB Konzert- und Gastspieldirektion
als Sekretär

Nach Bedarf werden ständige Fachvertreter hinzugezogen.

Zu Abschnitt II, Ziff. 1.5. nehmen Vertreter des Zentralen Studios mit Sitz und Stimme an den Beratungen teil.

3. Die Entscheidung über die Leistungshonorare trifft das Ministerium für Kultur auf der Grundlage der Beratungs- oder Prüfungsergebnisse der zentralen Honorarkommission auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst.

Anordnung
über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern
auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst
— Zulassungsordnung Unterhaltungskunst —
vom 21. Juni 1971

Ausgehend von der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung ist zu sichern, daß das Leistungsniveau künstlerischer Darbietungen auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst den ständig steigenden Ansprüchen gerecht wird.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Fernsehen, dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Rundfunk und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst wird dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst in den Fachgebieten nach Anlage 1 der Honorarordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971 (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes) frei- oder nebenberuflich tätigen Künstler, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind.

§ 2

Nachweispflicht

(1) Jeder auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst frei- oder nebenberuflich tätige Künstler bedarf der Zulassung, und zwar auch für die Mitwirkung in Produktionen des Deutschen Fernsehfunks, des Deutschen Demokratischen Rundfunks und des VEB Deutsche Schallplatten sowie auch für Auslandsgastspiele.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind Inhaber von Qualifizierungsverträgen (Anlage) mit dem Zentralen Studio für Unterhaltungskunst oder mit anderen Bildungseinrichtungen, wenn sie über die von den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, nach § 6 Abs. 2 der Honorarordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971 gebildeten Bezirkskommissionen für Aus- und Weiterbildung abgeschlossen sind, sowie Studenten künstlerischer Lehreinrichtungen.

§ 3

Verfahrensweise

(1) Die Zulassung wird auf Antrag des Künstlers durch das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des für den ständigen Wohnsitz des Künstlers zuständigen Rates des Bezirkes erteilt. Über die Zulassung ist die Abteilung Finanzen des für den Wohnsitz des Künstlers zuständigen Rates des Kreises zu unterrichten.

(2) Die Antragsteller sind verpflichtet, zur Erlangung einer Zulassung vor der Bezirkskommission für Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst eine Prüfung abzulegen. Nach bestandener Prüfung wird die Zulassung erteilt.

(3) Inhaber von Berufs- und Tätigkeitsausweisen für das Veranstaltungswesen erhalten die Zulassung gegen Vorlage dieser Ausweise.

(4) Zulassungen ohne Prüfung erhalten ferner

- Mitarbeiter der Theater, der Staatlichen Ensembles sowie ähnlicher künstlerischer Betriebe und Einrichtungen auf Antrag für das Fach, in dem sie im 1. Arbeitsrechtsverhältnis tätig sind;
- Absolventen künstlerischer Lehreinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik für ihr Hauptfach.

(5) Der Minister für Kultur erläßt in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst eine Ordnung über die Erteilung der Zulassung und Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen (Prüfungsordnung).

§ 4

Geltungsdauer und Entzug

Die Zulassung wird unbefristet erteilt und gilt für das gesamte Territorium der Deutschen Demokratischen Republik. Sie kann durch das erteilende Organ oder durch das Ministerium für Kultur nach Anhören der Gewerkschaft Kunst widerrufen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr bestehen;
- b) die erforderliche gesellschaftliche, moralische oder fachliche Eignung nicht mehr vorliegt oder gegen das moralische Empfinden oder gegen die Ansprüche der Werktätigen auf hohe künstlerische Qualität und humanistische Haltung verstoßen wird;
- c) die Honorarordnung verletzt wurde.

§ 5

(1) Die Zulassung berechtigt den Künstler zum Anspruch auf Zahlung des Grundhonorars bzw. eines Leistungshonorars nach der Honorarordnung Unterhaltungskunst.

(2) Von der Zulassung kann keine Verpflichtung der Veranstalter auf Einsatz des Künstlers bzw. der Darbietung in Programmen oder Produktionen abgeleitet werden.